

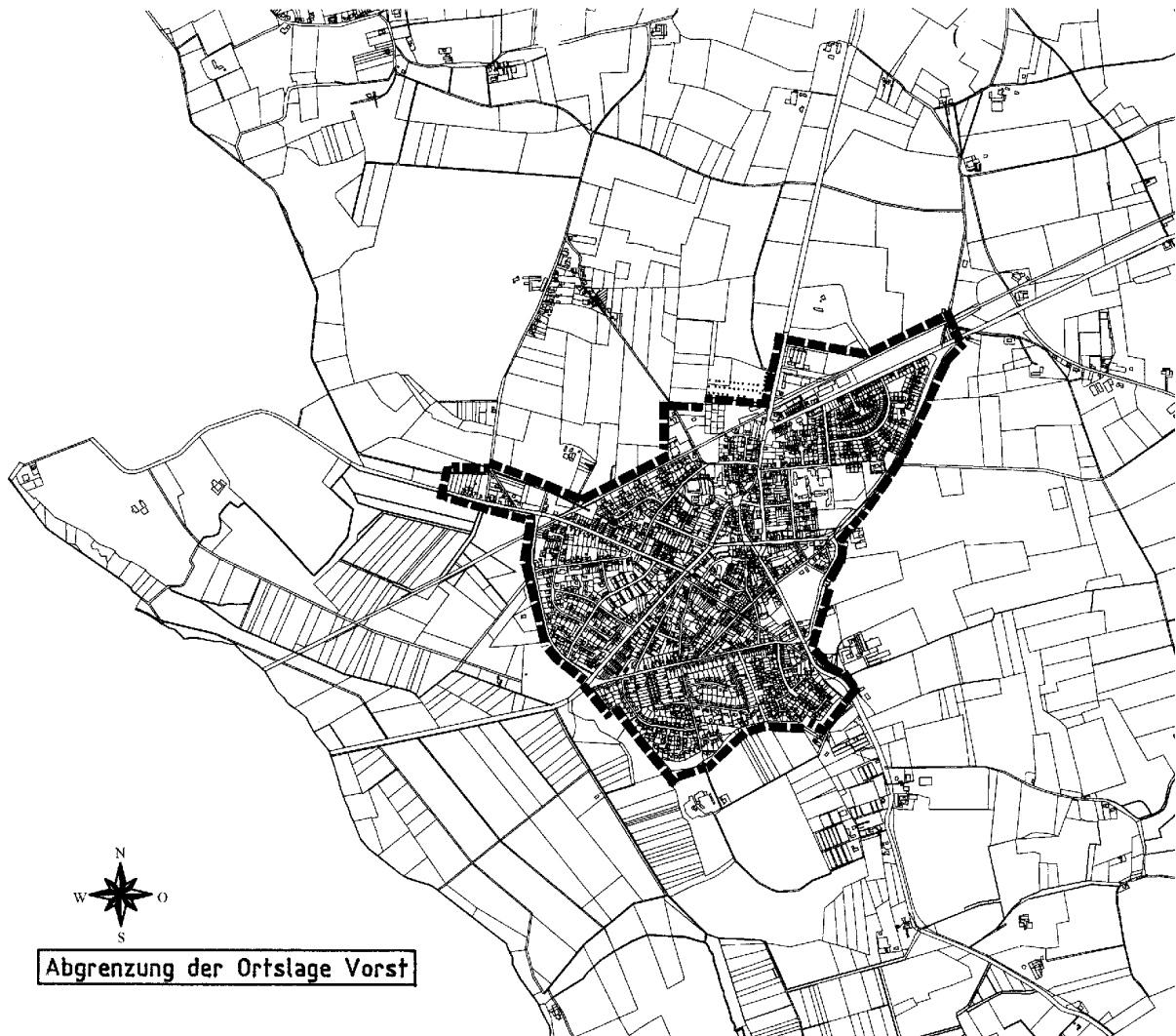
Satzung

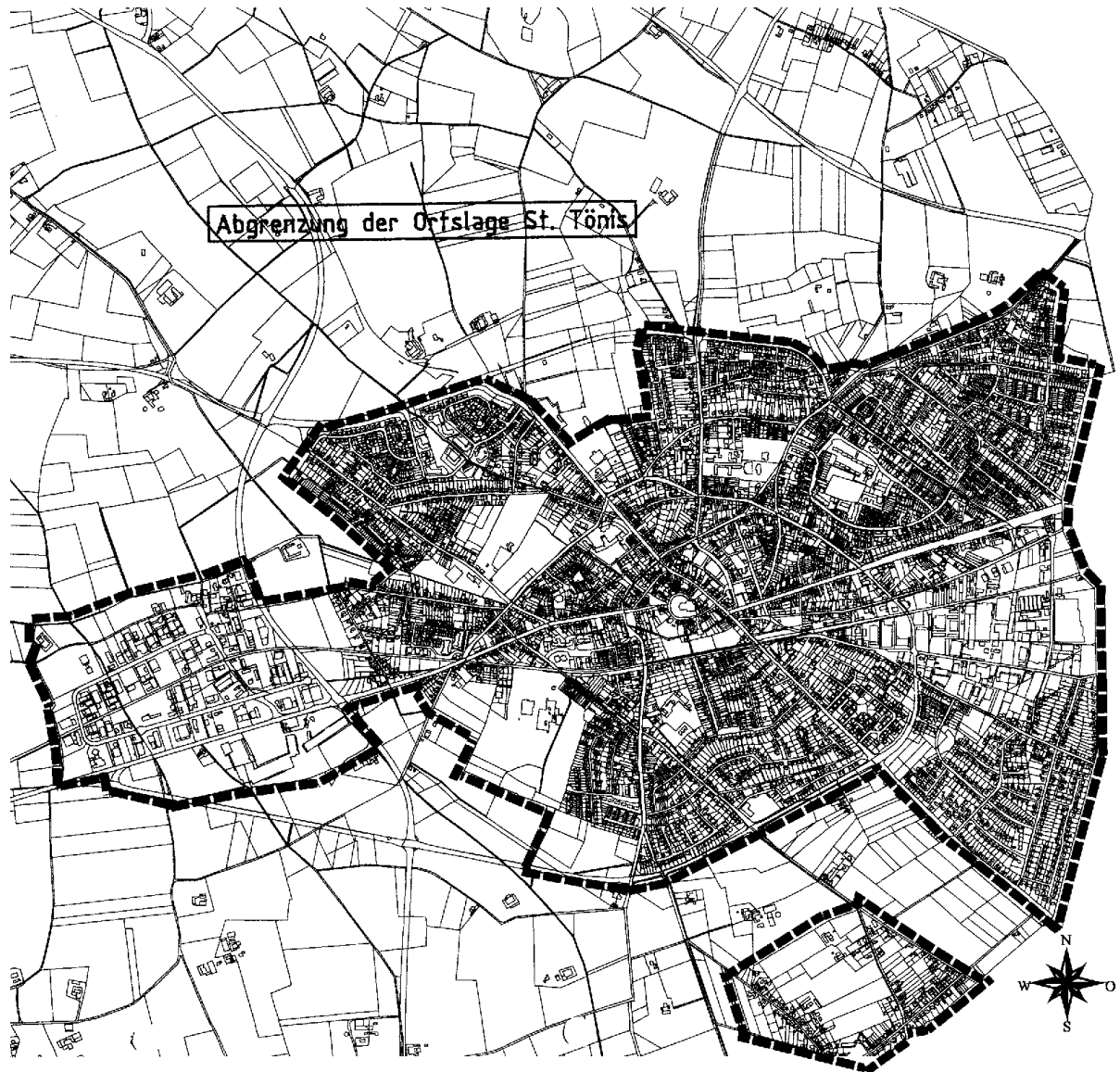
der Stadt Tönisvorst vom 25.03.2002 über örtliche Bauvorschriften gem. § 86 Bau ONW für die Bereiche außerhalb der Ortslagen des Stadtgebietes Tönisvorst.

Der Rat der Stadt Tönisvorst hat aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen (GO NW), Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW S.666) in der z. Zt. gültigen Fassung in Verbindung mit § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW, Bekanntmachung vom 1. März 2000 – GV. NW. S. 256) in der z. Zt. gültigen Fassung in seiner Sitzung am 20.03.2002 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst das gesamte Stadtgebiet von Tönisvorst mit Ausnahme der bebauten Ortslagen, in denen eine wie im § 2 vorgesehene Regelung nicht erforderlich ist. Die Ausschlussbereiche ergeben sich aus nachstehendem Kartenausschnitt.





§ 2

Örtliche Bauvorschriften textlicher Art

Windkraftanlagen müssen im Geltungsbereich dieser Satzung unter einer max. Bauhöhe einschließlich der Rotorblätter von 100 m über natürlichem Gelände bleiben.

§ 3

Diese Satzung tritt mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes der Stadt Tönisvorst, in dem sie bekannt gemacht wird, in Kraft.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 /GV NW S. 666/SGV NW 2023) zuletzt geändert am 28.03.200 (GV.NRW.S.245) eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über örtliche Bauvorschriften zur Beschränkung der Bauhöhen für Windkraftanlagen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gem. § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Tönisvorst vom 05.10.1999 in der z.Zt. geltenden Fassung.

Tönisvorst, den 25.03.2002

gez.

Schwarz
(Bürgermeister)